

§ 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen.

Einnahmen sind:

- Der/die auf der/den Lohnsteuerbescheinigung/en des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto-Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie die z.B. nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei geleistete Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld sowie der Anspruch auf Kindergeld
- Sonstige Einkünfte wie z.B. Renten oder Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Absatz 1 bis 3 EStG) sowie Beteiligungseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie privaten Veräußerungsgeschäften

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle:

Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage von EUR	Beitrag (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) in EUR
Grundbeitrag		50,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 1	10.000	75,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 2	20.000	100,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 3	30.000	125,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 4	40.000	150,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 5	50.000	175,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 6	60.000	200,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 7	70.000	225,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 8	80.000	250,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Zwischenstufe 9	90.000	275,00
Steigerungsbeitrag	pro volle tausend Euro	je 2,50
Beitragsstufe 10	100.000-109.999	300,00
Beitragsstufe 11	110.000-119.999	310,00
Beitragsstufe 12	120.000-129.999	320,00
Beitragsstufe 13	130.000-139.999	330,00
Beitragsstufe 14	140.000-149.999	340,00
Beitragsstufe 15	150.000-159.999	350,00
Beitragsstufe 16	160.000-169.999	360,00
Beitragsstufe 17	170.000-179.999	370,00
Beitragsstufe 18	180.000-189.999	380,00
Beitragsstufe 19	190.000-199.999	390,00
Höchstbeitrag	ab 200.000	400,00

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahres-Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 31. Januar eines jeden Jahres auf Basis des Vorjahresbeitrages vorschüssig fällig. Werden anlässlich der steuerlichen Beratung höhere oder niedrigere Einnahmen als im Vorjahr festgestellt, ist der Jahres-Mitgliedsbeitrag anzupassen und die Differenz nachzuerheben oder zu erstatten.

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen.

§ 3 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft besteht unabhängig davon, ob die Hilfeleistung zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr. Bei Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, werden diese Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten/Lebenspartner Mitglieder werden.

Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 Absatz 3 der Satzung in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein sofort zu entrichten. Folgebeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das hierzu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen.

§ 5 Erstattung von Gebühren

Die Kosten für die jährliche Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trägt ausschließlich der Verein. Wenn dem Verein jedoch Belastungen entstehen durch ein Mahnverfahren, Inanspruchnahme des Inkassodienstes und für Adressermittlungen, so sind diese von den Mitgliedern zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorstand

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2024

Beispiel 1: Ein Mitglied erzielt einen Arbeitslohn von 35.500 € und hat ansonsten keine weiteren Einkünfte.

Der Beitrag beträgt 137,50 € (Zwischenstufe 3 entspricht 125 € zzgl. pro volle tausend Euro je 2,50 €, sprich 5 x 2,50 €, entspricht 12,50 € und ergibt insgesamt 137,50 €).

Beispiel 2: Ein Ehepaar erzielt zusammen einen Arbeitslohn von 103.000 €. Hinzu kommen Einkünfte aus Kapitalvermögen von 998 €. Die Bemessungsgrundlage beträgt insgesamt 103.998 €.

Der Beitrag beträgt 300 € (Beitragsstufe 10).